



Führungsaufsicht, Forensik und Nachbetreuung

Sebastian Hoch

Was ist Führungsaufsicht?

Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung.

§ 61 StGB

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
4. die **Führungsaufsicht**,
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
6. das Berufsverbot.

Was ist die Aufgabe der Führungsaufsicht?

Aufgabe der Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung ist es, den Versuch zu machen, auch Tätern mit vielfach schlechter Sozialprognose nach Strafverbüßung oder im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel eine Lebenshilfe vor allem für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit zu geben und sie dabei zu führen und zu überwachen.



Bitte beachten:

Landeskonzzept für ein Übergangsmanagement in Rheinland-Pfalz

VISIER

§ 68a StGB Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person **helfend und betreuend** zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle **überwacht** im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4)...

(8) ... forensische Ambulanz ...

Eintritt der Führungsaufsicht nach § 68 StGB

(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, **so kann das Gericht** neben der Strafe Führungsaufsicht **anordnen**, wenn die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird.

(2) Die Vorschriften über die **Führungsaufsicht kraft Gesetzes** (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 und § 68f) bleiben unberührt.

Neu:

Vermehrte Entlassungen aus psychiatrischen Krankenhäusern
nach Verschärfung der Voraussetzungen der längerfristigen
Unterbringung

Eintritt nach § 67d StGB

§ 67d Dauer der Unterbringung

[...]

(3) ¹Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. ²Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

Eintritt nach § 67d StGB

§ 67d Dauer der Unterbringung

[...]

(4) ¹Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. ²Die Maßregel ist damit erledigt. ³Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(5) ¹Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen. ²Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

Eintritt nach § 67d StGB

§ 67d Dauer der Unterbringung

[...]

(6) ¹Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. [...] ⁴Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. ⁵Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

Eintritt nach § 67d StGB

§ 67d Dauer der Unterbringung

[...]

(6) ¹Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel **nicht mehr** vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. [...] ⁴Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. ⁵Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

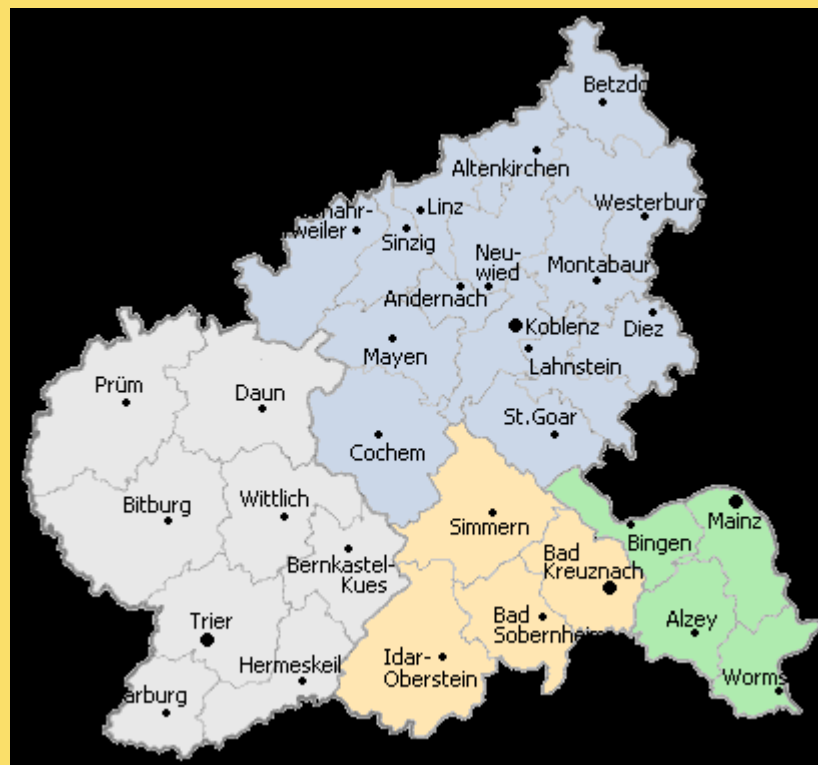
Problem 1: Anwendung dieser Rechtsgrundlage bei Fehleinweisung?

Problem 2: Führungsaufsicht bei Fehleinweisung?

4 Führungsaufsichtsstellen in Rheinland-Pfalz

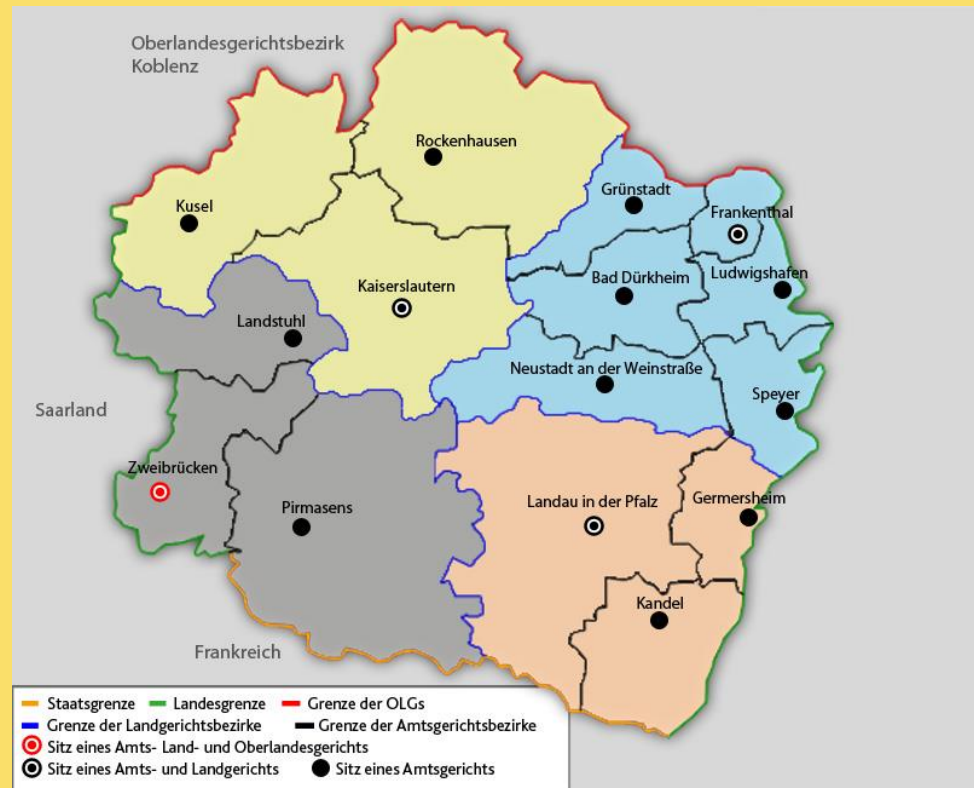
OLG-Bezirk Koblenz

- **K o b l e n z**
- **M a i n z** (auch für LG-Bezirk Bad Kreuznach)
- **T r i e r**



OLG-Bezirk Zweibrücken

Landgericht
Frankenthal





§ 463a StPO Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsstellen


(1) ¹Die Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuches) können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen **von allen öffentlichen Behörden Auskunft** verlangen und **Ermittlungen jeder Art**, mit Ausschluss eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen.

²Ist der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt, kann der Leiter der Führungsaufsichtsstelle seine **Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung** (§ 131a Abs. 1) anordnen.

(2) ¹Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, dass der Verurteilte zur **Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen**, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird.

²§ 163e Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Anordnung trifft der Leiter der Führungsaufsichtsstelle. ⁴Die Erforderlichkeit der Fortdauer der Maßnahme ist mindestens jährlich zu überprüfen.

(3) ¹Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen **Vorführungsbefehl** erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 11 des Strafgesetzbuchs ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorführung zulässig ist. ²Soweit das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, entscheidet der Vorsitzende.



Abgrenzung Gericht (StVK) und Führungsaufsichtsstelle

Strafvollstreckungskammer

Gericht

Zuständigkeit bleibt grds. bestehen

Entscheidet über Freiheit und ggf. Eintritt/Entfallen der FA

Erlässt und ändert FA-Weisungen

Überwacht ggf. Bewährung

Kann Aussetzung zur Bewährung ggf. widerrufen

Kann Anhörungstermin bestimmen

-

Visier

Kann ggf. Sicherungshaftbefehl erlassen, Krisenintervention

-

Führungsaufsichtsstelle

Justizverwaltung

Zuständigkeit abhängig vom Wohnort

-

Überwacht FA-Weisungen

-

-

Kann Anhörungstermin bestimmen

Kann Strafantrag stellen

Visier

-

Kann polizeiliche Beobachtung anordnen und Auskünfte verlangen



Was macht die Führungsaufsichtsstelle in der Praxis?

Sammeln und Auswerten von Informationen durch Inputgeber

Bewährungshilfe

Gericht

Forensische Ambulanz

Polizei (VISIER)

Staatsanwaltschaft

Proband

Andere (JVA, Maßregelvollzug, Gemeindepsychiatrie, Angehörige, Behörden, Wohnheime, Psychologen etc.)



Folgen der Auswertung:

- Weiterleiten von Informationen
- Austausch mit Bewährungshilfe, Forensischen Ambulanzen
- Kontakt zum Gericht
- Anhörungstermine und “Mahnschreiben“
- Probanden suchen
- Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung
- Auskünfte einholen
- Visiermeldungen
- Strafanträge
- Konkrete praktische Hilfe für Probanden
- Teilnahme an Fallkonferenzen
- Anregung von Haftbefehl und Betreuung
- Klärung von Rechtsfragen

Typische Probleme:

- „Rückfälle“
- Übergangsmanagement
- Wohin mit Probanden?
- Verspätete Informationen
- Zu viele (unwichtige) Informationen
- Datenschutz
- Abtauchen des Probanden
- Unbestimmte oder unpraktische Weisungen
- Manipulationsversuche der Probanden
- Gefährdung durch Probanden
- Rat- und Hilfslosigkeit

Informationsaustausch nach § 68 a Abs. 8 StGB:

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2)...

(8) ¹Die in Absatz 1 Genannten und die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz **haben fremde Geheimnisse**, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, **einander zu offenbaren**, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.

Informationsaustausch nach § 68 a Abs. 8 StGB:

(8) ... ²**Darüber hinaus** haben die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt,
2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt oder
3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

³In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

Problem: § 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes²¹,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

Achtung: Polizei steht nicht in § 68a StGB

- Informationsweitergabe zur Gefahrenabwehr
- Mögliche Rechtsgrundlagen für Datenaustausch von Führungsaufsichtsstelle und Polizei sind insbesondere: EGGVG, POG, §§ 463a Abs. 1, Abs. 2, 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3, 481 Abs.1, 485 StPO und § 14 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 LDSG



Weisungen nach § 68b StGB

Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB

abschließender Katalog der **strafbewehrten** Weisungen,

1. Aufenthaltsgebote
2. Aufenthaltsverbote
3. Kontaktverbote
4. Tätigkeitsverbote
5. Besitzverbote
6. Kfz-Verbot
7. Kontaktgebote
8. Mitteilungspflichten bzgl. Wohnort-/Arbeitsplatzwechsel
9. Gebot sich zur Arbeitssuche zu melden
10. Suchtmittelverbote
11. Gebote zur Vorstellung bei Ärzten, Psychotherap. oder forens. Ambulanzen
12. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Achtung:

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (*Urteil* vom 19. August 2015 (Az.: 5 StR 275/15) muss der Umstand, dass eine Weisung strafbewehrt ist, in dem Führungsaufsichtsbeschluss unmissverständlich klargestellt sein.

Wegen der Gefahr von Missverständnissen und Unklarheiten kann die Klarstellung des Charakters der Weisungen im Führungsaufsichtsbeschluss nicht durch eine mündliche Belehrung ersetzt werden.

§ 68b Weisungen

(1) ¹Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1.den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,

2.sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,

3.zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,

4.bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,

5.bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,

6.Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,

7.sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,

8.jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,

9.sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,

10.keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,

11.sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen oder

12.die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(1) ²Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten **genau zu bestimmen**. [...]

Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB

Achtung: nicht strafbewehrt!

„Das Gericht kann der verurteilten Person [...] weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen.

Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).“

(2) ¹Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. ²Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung). ³Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. ⁴§ 56c Abs. 3 [Einwilligung bei best. Heilbehandlungen, Entziehungskur und Heim bzw. Anstalt] gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

.

§ 68b Abs. 3 StGB

Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Empfehlung: Skript von Herrn OStA Dr. Moll, Generalstaatsanwaltschaft Koblenz



Vorstellung und Behandlung (bei Ärzten/Therapeuten/forens. Ambulanzen) - 3-

<p style="text-align: center;">Abs. 1 Nr. 11</p> <p>„sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen“</p>	<p style="text-align: center;">Abs. 2 S. 2-4</p> <p>„Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. § 56c Abs. 3 [Anm.: Einwilligungserfordernis] gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.“</p>
	<p>sich unmittelbar nach der Haftentlassung – spätestens binnen einer Frist von einem Monat – bei der Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz in Trier (PAJu) (...) vorzustellen und sich dort psychotherapeutisch im Hinblick auf die in dem Straferkenntnis vom (...) festgestellten Taten und die dadurch zu Tage getretene Sexualproblematik betreuen und behandeln zu lassen. Die genaue Ausgestaltung der Therapieweisung bleibt vorbehalten und wird nach Erstkontakt des Verurteilten mit der Psychotherapeutischen Ambulanz sowie in Abstimmung mit dieser erfolgen (OLG Koblenz, Beschl. v. 02.04.2012 - 1 Ws 153/12 -)</p>

Formulierungshilfe: ZKB Bayern, a.a.O. S. 8 – Abs. 2 -:

„(...) sich durch eine forensische Ambulanz (§ 68b Absatz 2 Satz 3 StGB)
 in/bei
 psychiatrisch psychotherapeutisch sozialtherapeutisch
betreuen und behandeln zu lassen (§ 68b Absatz 2 Satz 2 StGB)

VORSCHLÄGE: alternative oder kombinierte Vorstellungs- und Therapieweisung

in allen Fällen auszuwählen	<p>sich <input type="checkbox"/> binnen ____ Werktagen/Wochen <input type="checkbox"/> unverzüglich <input type="checkbox"/> ab Zustellung dieses Beschlusses <input type="checkbox"/> nach Entlassung aus dem Vollzug</p> <p>bei <input type="checkbox"/> der Ärztin/dem Arzt _____ (Name, Anschrift) d. Psychotherapeutin/Psychotherapeuten _____ (Name, Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/> der Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz Ludwigshafen (PAJu) in den Besuchs- und Behandlungsräumlichkeiten, Bahnhofstraße 2 in 67059 Ludwigshafen (Postanschrift Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen/Rhein),</p> <p><input type="checkbox"/> der Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz Trier (PAJu) in den Besuchs- und Behandlungsräumlichkeiten, Luxemburger Str. 85, 54294 Trier (Postanschrift Gottbillstr. 14, 54294 Trier),</p> <p><input type="checkbox"/> _____ (Name/Anschrift der Einrichtung)</p> <p><input type="checkbox"/> einer mit weiterem Beschluss noch zu benennenden Einrichtung</p>
alternativ oder kombiniert	<p><input type="checkbox"/> vorstellen (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB)</p> <p><input type="checkbox"/> und sich dort</p> <p><input type="checkbox"/> unverzüglich im Hinblick auf die bei ihm vorliegende Problematik (_____)</p> <p><input type="checkbox"/> psychiatrisch</p> <p><input type="checkbox"/> psychotherapeutisch</p> <p><input type="checkbox"/> sozialtherapeutisch</p> <p>betreuen und behandeln zu lassen;</p> <p><input type="checkbox"/> die nähere Ausgestaltung hinsichtlich Häufigkeit der Termine und der Gesamtdauer wird dem Therapeuten überlassen;</p> <p><input type="checkbox"/> _____ (ggf. nähere Ausgestaltung);</p> <p>er darf die Behandlung und Betreuung nicht ohne ärztliche Bescheinigung beenden (§ 68 Abs. 2 S. 2 StGB);</p>
stets zu wählen	<p><input type="checkbox"/> er hat die hiermit jeweils verbundenen Kosten selbst zu tragen <input type="checkbox"/> Kosten fallen für die Maßnahme nicht an</p> <p><input type="checkbox"/> wobei die Kosten der <input type="checkbox"/> Vorstellung <input type="checkbox"/> Therapie <input type="checkbox"/> An-/Äbreise mangels Leistungsfähigkeit des VU die Staatskasse zu tragen hat</p>



Problem: Kosten

Umgang mit Verstößen:

Mahnschreiben

Anhörung

Anregung an StVK: Änderung / Verschärfung von Weisungen – neue Weisungen

Anregung an StVK: Verlängerung der FA-Dauer

Anregung an StVK: Krisenintervention

Anregung an StVK: Widerruf einer etwaigen Bewährung (Maßregel)

Strafantrag – mit Folgen...

Geldstrafe

Freiheitsstr./
Unterbringung
mit Bew.

Freiheitsstr.
Unterbringung
ohne Bew.

Sicherungs-
verwahrung

Polizeipräventive Maßnahmen -
VISIER.rlp

Hilfestellungen



Zwei Grundprinzipien:

Grundprinzip 1: § 68a Abs. 3 StGB

Die **Aufsichtsstelle** überwacht
im Einvernehmen mit dem **Gericht**
und mit Unterstützung der **Bewährungshelferin oder des
Bewährungshelfers**

(und i. V. m. Abs. 7 S. 2) ggf. mit Unterstützung der
forensischen Ambulanz

das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der
Weisungen.

Grundprinzip 2: § 145a StGB

„Wer während der Führungsaufsicht gegen eine **bestimmte** Weisung der in §68b **Abs. 1** bezeichneten Art verstößt und **dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird **nur auf Antrag** der Aufsichtsstelle (§68a) verfolgt.“

Achtung:

Nach § 68 a Abs. 6 StGB „hört“ die Aufsichtsstelle vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 StGB die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer. Die Wirksamkeit des Strafantrages hängt hiervon aber nicht ab.

§ 68d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist

(1) Das Gericht kann Entscheidungen nach § 68a Abs. 1 und 5, den §§ 68b und 68c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(2) ¹Bei einer Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 prüft das Gericht spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, ob sie aufzuheben ist. ²§ 67e Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Achtung

Die Änderung oder Aufhebung kommt nur in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Umstände **geändert** haben, indem neue Tatsachen eingetreten oder dem Gericht bekannt geworden sind; eine Abänderung allein aufgrund einer anderen Beurteilung soll ausscheiden.

§ 68c Dauer der Führungsaufsicht

(1) ¹Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. ²Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) ¹Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder

2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Therapieweisung nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. ²Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. ³Im Übrigen gilt § 68e Abs. 3.

(3) ¹Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § 20 oder § 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder

2. sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Absatz 1 oder 2 oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und

a) gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § 181b genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder

b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 eingetreten ist und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verhängt oder angeordnet wurde.

²Für die Beendigung der Führungsaufsicht gilt § 68b Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(4) ¹In den Fällen des § 68 Abs. 1 beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft ihrer Anordnung, in den Fällen des § 67b Abs. 2, des § 67c Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 und des § 67d Absatz 2 Satz 3 mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. ²In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte Person flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 68g Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung

(1) ¹Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 68a und 68b. ²Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

(2) ¹Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Gericht jedoch bestimmen, dass die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht. ²Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet.

(3) ¹Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, **so endet damit** auch eine wegen derselben Tat **angeordnete** Führungsaufsicht. ²Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).

§ 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht

(1) ¹Soweit sie nicht unbefristet oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67b Absatz 2, § 67c Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4, § 67d Absatz 2 Satz 3) eingetreten ist, endet die Führungsaufsicht

1. mit Beginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel,
2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist,
3. mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht.

²In den übrigen Fällen **ruht die Führungsaufsicht während der Dauer des Vollzugs** einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel. ³Das Gericht ordnet das Entfallen einer nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht an, wenn es ihrer nach Eintritt eines in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Umstandes nicht mehr bedarf. ⁴Tritt eine neue Führungsaufsicht zu einer bestehenden unbefristeten oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht hinzu, ordnet das Gericht das Entfallen der neuen Maßregel an, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.

(2) ¹**Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.** ²Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. ³Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) ¹Ist unbefristete Führungsaufsicht eingetreten, prüft das Gericht

1. in den Fällen des § 68c Abs. 2 Satz 1 spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist nach § 68c Abs. 1 Satz 1,
2. in den Fällen des § 68c Abs. 3 vor Ablauf von zwei Jahren, ob eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 geboten ist. ²Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, hat es vor Ablauf von zwei Jahren von neuem über eine Aufhebung der Führungsaufsicht zu entscheiden.

Beispiel Straferlass durch Gericht

1. Gemäß § 56g Abs. 1 StGB wird die Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des ...vom 20. Januar 2013 (Az.: ...) nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.
2.
 - a) Gemäß § 68g Abs. 3 Satz 1 StGB ist damit die Führungsaufsicht beendet oder
 - b) Gemäß § 68e Abs. 2 Satz 1 StGB wird die Führungsaufsicht aufgehoben.
3. Die Maßregel aus dem vorgenannten Erkenntnis ist gemäß § 67g Abs. 5 StGB mit dem Ende der Führungsaufsicht erledigt.



Fragen?



Melden Sie sich!